

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten 3. Änderung

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a (3) BauGB und der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a (3) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit ging während der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan eine Stellungnahme ein. Die Stellungnahme und der Beschlussvorschlag der Stadt Bornheim sind nachstehend aufgeführt.

1. Bürger 1 mit Schreiben vom 20.09.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die vorhandene Kanalisation wurde nach den anerkannten Regeln der Technik bemessen und erstellt. Sie ist in der Lage das gemäß den geltenden Bemessungsregeln anfallende Niederschlagswasser für ein alle 20 Jahre wiederkehrendes Regenereignis aufzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorgenannten Überflutungsereignisse nicht aus den Baugebieten beiderseits des Hellebaches resultieren sondern ihre Ursache in der weiteren Umgebung des Plangebietes (Einzugsgebiet der oberhalb des Grundstückes gegebenen Hanglage des Vorgebirges) haben.

Die vom Eigentümer vorgetragene Überschwemmung seines Grundstückes ist bei der Regionalgas Euskirchen nicht aktenkundig. Nach Auskunft der Regionalgas wird der Generalentwässerungsplan derzeit überarbeitet. Bestandteil der Überarbeitung werden auch neue Überflutungsbetrachtungen sein.

Bezüglich des angesprochenen Ereignisses liegen derzeit jedoch noch keine konkreten Erkenntnisse vor. Nach dem zum Regenereignis vorgelegten Gutachten des Deutschen Wetterdienstes handelte es sich am 27.11.2011 um ein Regenereignis mit einem Wiederkehrwert von 61 Jahren, für welches das Kanalnetz aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht ausgelegt ist.

Zunächst wäre zu klären, ob es sich bei dem vom Grundstückseigentümer genannten Regenereignis vom 27.07.11, beim dem das Grundstück und der Keller des Gebäudes überschwemmt worden sind, um aufsteigendes Bachwasser, Niederschlagswasser aus den Baugebieten oder um abfließende Wässer aus dem Vorgebirge handelt.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Innerhalb der Frist zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan gingen insgesamt fünf Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Stadt Bornheim sind nachstehend aufgeführt.

**1. Rhein-Sieg-Kreis, Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung,
Postfach 1551, 53705 Siegburg
Schreiben vom 20.09.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Immissionsschutz:

a) Stellplatzanlage auf dem Flurstück 726

Der Anregung bei der Textlichen Festsetzung der Ziffer 6.12 auf den Zusatz, „sofern nicht durch die unmittelbar an der Grundstücksgrenze vorhandenen Nebengebäude ein dauerhafter Schallschutz der vorhandenen benachbarten Wohnbebauunggewährleistet ist“, zu verzichten wird nicht gefolgt, weil durch die Kombination von Schallschutzwand und den auf der Grundstücksgrenze vorhandenen Nebengebäuden bei einer fachgerechten Ausführung eine ausreichende und durchgängige Abschirmung des Wohngebäudes gegen die von der geplanten Stellplatzanlage ausgehenden Geräusche erzielt werden kann.

Ferner sollen die Stellplätze aus topographischen Gründen nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze sondern unterhalb einer vorhandenen Böschung, in einem Mindestabstand von 6m (bis zu 12m) zu der Grundstücksgrenze, errichtet werden.

b) Stellplatzanlage im Zufahrtsbereich der Straße „Im Klostergarten“

Die eingeholte Schalltechnische Stellungnahme der Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Wohngebietes zur Nachtzeit (22:00 – 6:00) durch Immissionen der benachbarten Stellplatzanlage nicht gegeben ist.

Der Dienst der Nachtwache beginnt bereits zwischen 20:00 und 21:00 Uhr und endet mit der Übergabe an den Tagesdienst um 6:30 Uhr. Die Personalstärke der Nachtwache des Seniorenheimes beträgt 2. Personen. In der Nachtzeit findet weder Besucherverkehr noch Anlieferverkehr statt. In Ausnahmefällen können in der Nachtzeit Immissionen durch die Versorgung medizinischer Notfälle auftreten.

Von den Mitarbeitern des Seniorenheimes können innerhalb der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) bis zu zwei Stellplätze genutzt werden. Aus schalltechnischer Sicht wird die Markierung von zwei Stellplätzen unmittelbar am Seniorenheim, welche sich am weitesten von der Baugrenze des Allgemeinen Wohngebietes befinden, als Nachtstellparkplätze empfohlen. Der Abstand zwischen dem nächstgelegenen Rand dieser Parkplätze und der nächstgelegenen Baugrenze (WA-Gebiet) beträgt mindestens 31 m. Mit dem Investor wird eine vertragliche Vereinbarung zur Ausweisung dieser Nachtstellplätze abgeschlossen.

Abfallwirtschaft:

Ein entsprechender Hinweis zum Einbau von Recyclingbaustoffen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem bauschutthaltigen oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial wird in die Planung aufgenommen.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Die Aspekte des Klimaschutzes und der Energieeffizienz wurden berücksichtigt. In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes ist dargelegt, dass seitens des Vorhabenträgers angedacht ist, im Plangebiet ggf. eine eigenständige Technik- und Energiezentrale (mit gasbetriebenem Blockheizkraftwerk, Wärmepumpen oder Solaranlage) zur zentralen Versorgung (Heizung, Strom, Warmwasser) zu errichten.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben.

- 2. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Postfach 1146,
53861 Euskirchen
Schreiben vom 26.09.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme des Gas- und Wasserwerks stammt aus der 1. Beteiligungsrunde (frühzeitige Beteiligung) und wurde bereits dort abgewogen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

- 3. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,
Endenicher Straße 133, 53115 Bonn
Schreiben vom 03.09.2012**

Beschluss:

Kenntnisnahme

- 4. NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln
Schreiben vom 21.08.2012**

Beschluss:

Kenntnisnahme

5. **Interoute Germany GmbH – Leitungsauskunft,
Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow
Schreiben vom 21.08.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Künftige Plananfragen an die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH werden an die mitgeteilte Adresse gerichtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme